

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

213-1 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Aktualisierung 2009 (1. September 2009)

Das Baugesetzbuch wurde durch Art. 14 des FGG-Reformgesetzes v. 17. Dezember 2008, BGBl. I S. 2586, mit Wirkung vom 1. September 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 207 Von Amts wegen bestellter Vertreter

Ist ein Vertreter nicht vorhanden, so hat das ~~Vormundschaftsgericht~~ auf Ersuchen der zuständigen Behörde einen rechts- und sachkundigen Vertreter zu bestellen

1.-5. ...

Für die Bestellung ...

neu

§ 207 Von Amts wegen bestellter Vertreter

Ist ein Vertreter nicht vorhanden, so hat das **Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht** auf Ersuchen der zuständigen Behörde einen rechts- und sachkundigen Vertreter zu bestellen

1.-5. (*unverändert*)

Für die Bestellung (*unverändert*)